

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Mai 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-239

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: I 33-1.8.1-7/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-8.1-902

Antragsteller:

MJ-Gerüst GmbH
Ziegelstraße 68
58840 Plettenberg

Zulassungsgegenstand:

Gerüstsystem "UNI TOP 65"

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten sowie Anlage A (Seiten 1 bis 73) und Anlage B (Seiten 1 bis 61).

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Bei den zugelassenen Bauprodukten handelt es sich um vorgefertigte Gerüstbauteile des Gerüstsystems "UNI TOP 65".

Die Zulassung gilt für die Herstellung der Gerüstbauteile, sofern nicht angegeben ist, dass die Herstellung der Bauteile in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-185.1 geregelt ist, sowie für die Verwendung des Gerüstsystems als Arbeits- und Schutzgerüst gemäß Definition nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 2.1, einschließlich Auf- und Abbau dieser Gerüste.

Die Haupttragkonstruktion besteht aus Stahl-Vertikalrahmen $b = 0,65 \text{ m}$, Belägen $\ell \leq 3,0 \text{ m}$ (im Überbrückungsfeld $\ell = 4,0 \text{ m}$) sowie Diagonalen (Vertikaldiagonalen) in der äußeren vertikalen Ebene.

Für die Verwendung der Gerüstbauteile in Fassadengerüsten ist eine Regelausführung beschrieben, für die der Standsicherheitsnachweis erbracht ist. Davon abweichende Ausführungen bedürfen eines gesonderten Nachweises, die hierfür erforderlichen Kennwerte sind in dieser Zulassung angegeben. Die Regelausführung gilt für Fassadengerüste mit Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszugslänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gerüstgruppen ≤ 3 nach DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.1 mit Feldweiten $\ell \leq 3,0 \text{ m}$ sowie als Fang- und Dachfanggerüst verwendet werden. Der Einsatz eines Schutzdachs nach Abschnitt 6 der Norm ist in der Regelausführung nachgewiesen.

2 Bestimmungen für die Gerüstbauteile

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die in Tabelle 1 zusammengestellten Bauteile dieses Gerüstsystems müssen den Angaben der Anlage A entsprechen.

Für die Herstellung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2, 2.1.3, 2.2 und 2.3 maßgebend, sofern nicht in der Tabelle 1 angegeben ist, dass die Herstellung der Bauteile in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-8.1-185.1 geregelt ist.

Tabelle 1: Bauteile für die Verwendung im Gerüstsystem "UNI TOP 65"

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Bemerkungen
Vertikalrahmen 2m (mit Kippfingeranschluss)	1	geregelt in Z-8.1-185.1
Vertikalrahmen 2m (mit Geländerösen)	4	geregelt in Z-8.1-185.1
Fußspindel	5	geregelt in Z-8.1-185.1
Fußplatte	6	geregelt in Z-8.1-185.1
Fußtraverse S65	7	geregelt in Z-8.1-185.1
Vertikaldiagonalen	8	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagbohle aus Holz	9	geregelt in Z-8.1-185.1
Profilbohle aus Holz	10	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagbohle aus Aluminium mit Abschlusskappe und Bohlenverbinder	12	geregelt in Z-8.1-185.1

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Bemerkungen
Aluminium-Belagtafel mit Abschlusskappe	13	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagbohle aus Stahl	14	geregelt in Z-8.1-185.1
Gerüsthalter (Stahlrohrabsteifer)	15	geregelt in Z-8.1-185.1
Geländerholm/Zwischenholm (Rückengeländer/Längsriegel)	16	geregelt in Z-8.1-185.1
Geländerholm/Zwischenholm (Knebelgeländer/Längsriegel) Stirngeländer	17	geregelt in Z-8.1-185.1
Bordbrett aus Holz	18	geregelt in Z-8.1-185.1
Bordbrett aus Stahl	19	geregelt in Z-8.1-185.1
Bordbrett aus Aluminium	20	geregelt in Z-8.1-185.1
Stirnseitengeländer (Stirngeländer doppelt)	21	geregelt in Z-8.1-185.1
Stirnseiten-Geländerrahmen (Stirngeländerrahmen)	22	geregelt in Z-8.1-185.1
Geländerpfosten	23	geregelt in Z-8.1-185.1
Geländerpfosten mit Traverse für Systemgerüst mit Kippstift (-finger)	24	geregelt in Z-8.1-185.1
Geländerpfosten mit Traverse für Systemgerüst mit Öse	25	geregelt in Z-8.1-185.1
Schutzgitter	26	geregelt in Z-8.1-185.1
Schutzgitterstütze b = 0,65 m	27	geregelt in Z-8.1-185.1
Belaghalter	28	geregelt in Z-8.1-185.1
Verbreiterungskonsole, innen (Kupplungskonsole ohne Stützen)	29	geregelt in Z-8.1-185.1
Verbreiterungskonsole (Kupplungskonsole mit Stützen)	30	geregelt in Z-8.1-185.1
Verbreiterungskonsole, außen (Kragkonsole 2-bohlig)	31	geregelt in Z-8.1-185.1
Abfangstrebe für 2-bohlig Kragkonsole	32	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagsicherung	33	geregelt in Z-8.1-185.1
Schutzdachausleger	34	geregelt in Z-8.1-185.1
Abfangstrebe für 3-bohlig Kragkonsole	35	geregelt in Z-8.1-185.1
Verbreiterungskonsole (Kragkonsole, 3-bohlig)	36	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagsicherung 3-bohlig	37	geregelt in Z-8.1-185.1
Durchgangsrahmen (b = 1,65 m)	38	geregelt in Z-8.1-185.1
Durchgangsrahmen Ständer	39	geregelt in Z-8.1-185.1
Überbrückungsträger 4 m	40	geregelt in Z-8.1-185.1
Überbrückungsträger 5 m	41	geregelt in Z-8.1-185.1
Überbrückungsträger 6 m	42	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagtraverse	43	geregelt in Z-8.1-185.1
Zwischentraverse 0,65	44	geregelt in Z-8.1-185.1
Alu-Leitergangsrahmen mit integrierter Leiter und Bau-Furniersperrholz BFU 100G	45	geregelt in Z-8.1-185.1
Alu-Leitergangsrahmen mit integrierter Leiter komplett Aluminium	46	geregelt in Z-8.1-185.1
Aluminium-Leiter	47	geregelt in Z-8.1-185.1

Tabelle 1: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Bemerkungen
Ausgleichsrahmen (Vertikalrahmen 0,5 m)	48	geregelt in Z-8.1-185.1
Ausgleichsrahmen (Vertikalrahmen 1 m)	49	geregelt in Z-8.1-185.1
Spaltabdeckung	50	geregelt in Z-8.1-185.1
Fußplatte	51	geregelt in Z-8.1-185.1
Vertikalrahmen 2 m (mit Kippfingeranschluss)	52	geregelt in Z-8.1-185.1
Vertikalrahmen 2 m (mit Geländerösen)	53	geregelt in Z-8.1-185.1
Vertikalrahmen 1 m	54	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagbohle aus Massivholz, d = 45 mm	55	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagbohle aus Massivholz, d = 48 mm	56	geregelt in Z-8.1-185.1
Alu-Belagbohle, d = 45 mm	57	geregelt in Z-8.1-185.1
Gerüsthalter	58	geregelt in Z-8.1-185.1
Längsriegel/Geländerholm	59	geregelt in Z-8.1-185.1
Stirnseiten-Geländerrahmen (Stirngeländerrahmen)	60	geregelt in Z-8.1-185.1
Belagsicherung	61	geregelt in Z-8.1-185.1
Holzbordbrett	62	geregelt in Z-8.1-185.1
Verbreiterungskonsolen 1-bohlig und 2-bohlig	63	geregelt in Z-8.1-185.1
Leitergangsrahmen 3 m	64	geregelt in Z-8.1-185.1
Leitergangsrahmen 2,5 m	65	geregelt in Z-8.1-185.1
Stahlrohrleiter	66	geregelt in Z-8.1-185.1
Durchgangsrahmen komplett (2 Stiele, 1 Riegel)	67	geregelt in Z-8.1-185.1
Fußspindel	68	geregelt in Z-8.1-185.1
Belaghalter	69	geregelt in Z-8.1-185.1
Alu-Durchstiegstafel mit Alu-Belag	70	---

2.1.2 Werkstoffe

Die Werkstoffe müssen den technischen Regeln nach Tabelle 2 entsprechen, ihre Eigenschaften sind durch Prüfbescheinigungen entsprechend den Angaben in Tabelle 2 zu bestätigen. Die Prüfbescheinigungen für die Aluminiumlegierungen müssen mindestens Angaben zur chemische Zusammensetzung, Zugfestigkeit R_m , Dehngrenze $R_{p0,2}$ sowie zur Dehnung A bzw. $A_{50\text{ mm}}$ beinhalten.

Tabelle 2: Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die Werkstoffe

Werkstoff	Werkstoffnummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüf- bescheinigung
Baustahl	1.0038	S235JRG2	DIN EN 10025	2.3 nach DIN EN 10204
Aluminium- legierung	EN AW-6063 T66	EN AW-ALMg0,7Si	DIN EN 755	3.1.B nach DIN EN 755-1

2.1.3 Korrosionsschutz

Die Stahlteile müssen durch Beschichtungen entsprechend den Normen der Reihe DIN EN ISO 12 499 oder durch Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461 ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Gerüstbauteile nach Tabelle 1, deren Herstellung in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sind, sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Gerüstbauteile leicht erkennbar und dauerhaft mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
- der verkürzten Zulassungsnummer "902",
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und
- den letzten zwei Ziffern der Jahreszahl der Herstellung

zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1, deren Herstellung in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt sind, mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen des Ausgangsmaterials und der Bauteile:
 - Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
 - Bei mindestens 1% der jeweiligen Einzelteile ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die an den Gerüstbauteilen durchzuführen sind:
 - Bei mindestens 1% der Gerüstbauteile sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen und ggf. die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens alle fünf Jahre. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Gerüstbauteile nach Tabelle 1 durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Gerüstbauteile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Gerüstbauteile mit den Bestimmungen der Zulassung nach
 - Bauart, Form, Abmessung
 - Korrosionsschutz
 - Kennzeichnung
- Überprüfung der geforderten Eignungsnachweise (Schweißeignungsnachweise, Leimnachweis)

Die Bauteile sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

3.1.1 Regelausführung

Ausführungen von Fassadengerüsten gelten als Regelausführung, wenn sie den Bestimmungen der Anlage B entsprechen.

3.1.2 Abweichungen von den Regelausführungen

Wenn das Gerüstsystem für Gerüste verwendet wird, die von der Regelausführung abweichen, müssen die Abweichungen nach Technischen Baubestimmungen und den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung beurteilbar sein und im Einzelfall nachgewiesen werden.

Dabei dürfen auch andere Verankerungsraster und andere Netze als Gerüstbekleidungen verwendet werden. Die gegebenenfalls erhöhten Beanspruchungen, z.B. aus der Vergrößerung des Eigengewichts und der Windlasten oder aus erhöhten Verkehrslasten sind in einem Gerüst bis in die Verankerungen und bis in die Aufstellebene zu verfolgen. Ebenso ist der Einfluss von Bauaufzügen oder sonstigen Hebezeugen zu berücksichtigen, wenn diese nicht unabhängig vom Gerüst betrieben werden.

Auf einen Nachweis darf verzichtet werden, wenn die Abweichungen nach fachlicher Erfahrung beurteilt werden können.

3.2 Bemessung

3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit von Gerüsten, die unter Verwendung der Bauteile nach Abschnitt 4.3.1 erstellt werden, ist im Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Hierbei sind insbesondere DIN 4420-1:1990-12, Abschnitt 5.4, die "Zulassungsrichtlinie; Anforderungen an Fassadengerüstsysteme"¹ sowie die "Zulassungsgrundsätze für die Bemessung von Aluminiumbauteilen im Gerüstbau"¹ zu beachten. Für die Regelausführung gemäß Anlage B gilt der Nachweis der Standsicherheit als erbracht.

3.2.2 Berechnungsannahmen

3.2.2.1 Vertikale Beanspruchbarkeit von Belägen

Die Beläge des Gerüstsystems "UNI TOP 65" sind entsprechend Tabelle 3 für die Verkehrslasten der Gerüstgruppen nach DIN 4420-1:1990-12, Tabelle 2 und für die Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst mit Absturzhöhen bis zu 2 m nachgewiesen.

Tabelle 3: Zuordnung der Beläge zu den Gerüstgruppen sowie Verwendbarkeit der Beläge in Fang- und Dachfanggerüsten

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Gerüstgruppe
Belagbohle aus Holz	9	zulässig	$\leq 2,0$	≤ 5
			2,5	≤ 4
		zulässig ^{*)}	3,0	≤ 3
Profilbohle aus Holz	10	zulässig	2,5	≤ 5
			3,0	≤ 4
Belagbohle aus Aluminium	12	zulässig	$\leq 2,5$	≤ 6
			3,0	≤ 5
			4,0	≤ 3
Aluminium-Belagtafel	13	zulässig	$\leq 2,5$	≤ 5
			3,0	≤ 4
Belagbohle aus Stahl	14	zulässig	$\leq 2,0$	≤ 6
			2,5	≤ 5
			3,0	≤ 4
Alu-Leitergangsrahmen mit Leiter und Bau-Furniersperrholz BFU 100 G	45	zulässig	2,5	≤ 4
			3,0	≤ 3

¹ zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

Tabelle 3: (Fortsetzung)

Bezeichnung	Anlage A, Seite	Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst	Feldweite ℓ [m]	Verwendung in Gerüstgruppe
Alu-Leitergangsrahmen mit Leiter komplett aus Aluminium	46	zulässig	2,5	≤ 4
			3,0	≤ 3
Belagbohle aus Massivholz, d = 45 mm	55	zulässig	$\leq 2,0$	≤ 4
			2,5	≤ 3
		nicht zulässig	3,0	
Belagbohle aus Massivholz, d = 48 mm	56	zulässig	$\leq 2,0$	≤ 5
			2,5	≤ 4
		nicht zulässig	3,0	≤ 3
Alu-Belagbohle	57	zulässig	$\leq 2,0$	≤ 6
			2,5	≤ 4
			3,0	≤ 3
Alu-Durchstiegstafel mit Alu-Belag	70	zulässig	2,5	≤ 4
			3,0	≤ 3
*) Verwendung im Fang- und Dachfanggerüst nur bei Vollholz der Sortierklasse MS10 zulässig; zusätzliche Kennzeichnung am Beschlag entsprechend Anlage A, Seite 9				

3.2.2.2 Elastische Stützung der Vertikalrahmenzüge

Nicht verankerte Knoten von Vertikalrahmenzügen dürfen in Rahmenebene (bei Fassadengerüsten rechtwinklig zur Fassade) durch die horizontalen Ebenen (Belagelemente) als elastisch gestützt angenommen werden, sofern die horizontal benachbarten Knoten verankert sind. Diese elastische Stützung darf entsprechend der Vorgabe in Tabelle 4 durch die Annahme einer bilinearen oder trilinearen Wegfeder entsprechend den Bildern 1 und 2 mit den in Tabelle 4 angegebenen Kennwerten berücksichtigt werden.

Werden beim Nachweis des Gerüstsystems anstelle eines räumlichen Systems ebene Ersatzsysteme untersucht, so darf die Lose bei Beanspruchung in Rahmenebene um 20 mm reduziert werden.

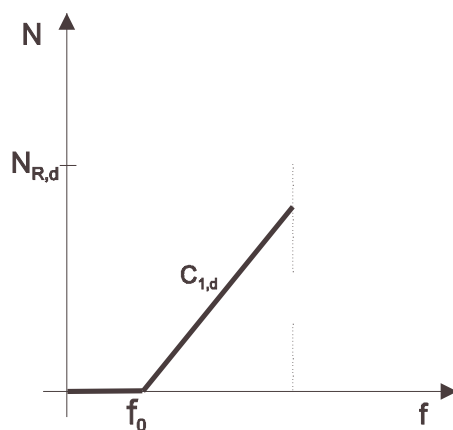


Bild 1: bilineare Federkennlinie

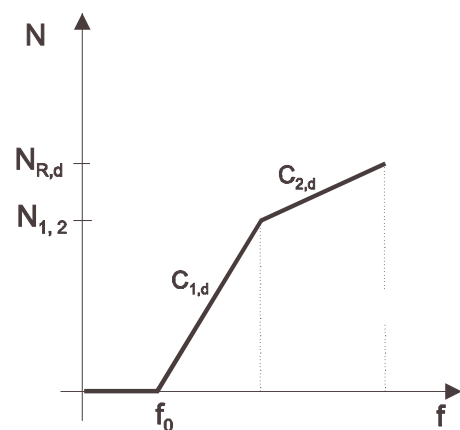


Bild 2: trilineare Federkennlinie

Tabelle 4: Kennwerte der horizontalen Wegfedern

Belag	nach Anlage A, Seite	Lose $f_{o\perp,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{1\perp,d}$ [kN/cm]	Steifigkeit $c_{2\perp,d}$ [kN/cm]	$N_{1,2}$ [kN]	Federkraft $N_{R\perp,d}$ [kN]
Belagbohle aus Stahl	14	3,2	1,25	0,71	2,27	4,36
Belagbohle aus Massivholz, d = 45 mm	55	4,9	0,57	0,50	1,82	4,36
Belagbohle aus Massivholz, d = 48 mm	56	3,2	0,57	0,50	2,27	4,64
Alu-Belagbohle	57	2,7	1,07	0,80	1,82	4,09
alle übrigen Beläge	---	4,9	0,57	---	---	3,36

3.2.2.3 Elastische Kopplung der Vertikalebenen

Die innere und äußere Vertikalebene eines Gerüsts dürfen in Richtung dieser Ebenen (bei Fassadengerüsten parallel zur Fassade) durch die Beläge als elastisch aneinander gekoppelt angenommen werden. Diese elastische Kopplung darf durch die Annahme von bilinearen Kopplungsfedern entsprechend den Bild 1 mit den in Tabelle 5 angegebenen Kennwerten, unabhängig von der Feldweite, berücksichtigt werden.

Tabelle 5: Kennwerte der horizontalen Kopplungsfedern je Gerüstfeld

Belag	nach Anlage A, Seite	Lose $f_{o\parallel,d}$ [cm]	Steifigkeit $c_{1\parallel,d}$ [kN/cm]	Federkraft $N_{R\parallel,d}$ [kN]
Belagbohle aus Stahl	14	0,4	2,60	9,45
Belagbohle aus Massivholz, d = 45 mm	55	0,7	1,84	8,00
Alu-Belagbohle	57	0,4	4,14	8,77
alle übrigen Beläge	---	0,7	1,84	8,00

3.2.2.4 Materialkennwerte

Abweichend von den Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen darf für Bauteile aus Stahl S235JR mit erhöhter Streckgrenze - diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage A entsprechend bezeichnet ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) - eine Streckgrenze von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ der Berechnung zugrunde gelegt werden.

3.2.2.5 Gerüstspindeln

Die Ersatzquerschnittswerte für die Spannungsnachweise und Verformungsberechnungen der Gerüstspindel nach DIN 4425 (Anlage A, Seite 5) ist wie folgt anzunehmen:

$$\begin{aligned}
 A = A_S &= 4,86 \text{ cm}^2 \\
 I &= 5,0 \text{ cm}^4 \\
 W_{el} &= 3,26 \text{ cm}^3 \\
 W_{pl} &= 1,25 \cdot 3,26 = 4,08 \text{ cm}^3
 \end{aligned}$$

3.2.2.6 Schweißnähte

Beim Nachweis der Schweißnähte von Bauteilen aus Stahl S235JR mit erhöhter Streckgrenze ($R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2$) - diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage A entsprechend bezeichnet - ist für auf Druck/Biegedruck beanspruchte Stumpfnähte (Schweißnähte) eine Ausnutzung der erhöhten Streckgrenzen von $f_{y,d} = 291 \text{ N/mm}^2$ zulässig. Alle übrigen Schweißnähte sind mit den nominellen Streckgrenzen des Ausgangswerkstoffe der Bauteile nachzuweisen.

3.2.2.7 Halbkupplungen

Beim Nachweis der an verschiedenen Bauteilen angebrachten Halbkupplungen sind die Beanspruchbarkeiten und Steifigkeiten für Halbkupplungen der Klasse A entsprechend den Angaben der "Zulassungsgrundsätze für den Verwendbarkeitsnachweis von Halbkupplungen an Stahl- und Aluminiumrohren"¹ anzusetzen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Ausführung und Überprüfung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

4.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Bauteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Die Kippriegel an den Anschlüssen für die Diagonalen und Geländerholme müssen selbsttätig in die Verschlussstellung fallen.

4.3 Bauliche Durchbildung

4.3.1 Bauteile

Für Gerüste nach dieser Zulassung sind die in Tabelle 1 genannten Bauteile zu verwenden.

Die Bauteile nach Tabelle 1, deren Herstellung in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, dürfen nur verwendet werden, wenn sie entsprechend Abschnitt 2.2 gekennzeichnet sind. Die Bauteile nach Tabelle 1, deren Herstellung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.1-185.1 geregelt ist, dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit dem Großbuchstaben "Ü", der verkürzten Zulassungsnummer "185.1", dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet sind.

Abweichend hiervon dürfen auch Bauteile, die dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und auf der Grundlage früherer Zulassungsbescheide mit der Nummer Z-8.1-185.1 ohne die hier vorgeschriebene Kennzeichnung hergestellt worden sind, mit der bis dahin vorgeschriebenen Kennzeichnung verwendet werden.

Im Einzelfall dürfen auch Stahlrohre, Kupplungen sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1 ergänzt werden. Abweichend von den in der Anlage A, Seite 5 dargestellten Gerüstspindel dürfen auch andere leichte Gerüstspindeln nach DIN 4425 entsprechend den erforderlichen Tragfähigkeiten verwendet werden.

4.3.2 Fußbereich

Die unteren Vertikalrahmen sind auf Gerüstspindeln oder Fußplatten zu setzen und so auszurichten, dass die Gerüstlagen horizontal liegen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Endplatten der Gerüstspindeln bzw. die Fußplatten horizontal und vollflächig auflagern und die aus dem Gerüst resultierenden Kräfte in der Aufstellebene aufgenommen und weitergeleitet werden können.

4.3.3 Höhenausgleich

Für den Höhenausgleich dürfen die Ausgleichsrahmen (Vertikalrahmen 0,5 m und 1,0 m) verwendet werden. Auf Gerüstebenen unmittelbar unterhalb dieser Rahmen darf nicht gearbeitet werden.

4.3.4 Gerüstbelag

Die Gerüstbeläge sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

Bei Verwendung von Belagbohlen aus Aluminium $\ell = 4,0$ m nach Anlage A, Seite 12 im Überbrückungsfeld sind die Belagbohlen in den Drittelpunkten durch Bohlenverbinder nach Anlage A, Seite 12 zu verbinden.

4.3.5 Seitenschutz

Für den Seitenschutz gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4420-1. Es sind vorrangig die dafür vorgesehenen Bauteile und nur in Ausnahmen auch Bauteile wie Stahlrohre, die mit Kupplungen anzuschließen sind, sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1 zu verwenden.

Je nach Ausführung der Vertikalrahmen (Vertikalrahmen mit Kippfingeranschluss nach Anlage A, Seite 1 oder Vertikalrahmen mit Geländerösen nach Anlage A, Seite 4) sind die entsprechenden Seitengeländer zu verwenden.

4.3.6 Aussteifung

Gerüste müssen ausgesteift sein.

Bei Fassadengerüsten ist die äußere vertikale Ebene parallel zur Fassade durch Diagonalen, die durchlaufend oder turmartig angeordnet werden dürfen, auszusteifen. Sofern die Aufbauvariante nicht der Regelausführung entspricht, ergibt sich die Anzahl der Diagonalen aus dem Standsicherheitsnachweis, jedoch dürfen einer Diagonale höchstens 5 Gerüstfelder zugeordnet werden. In jedem untersten Gerüstfeld, in dem eine Diagonale anschließt, ist ein Längsriegel in Höhe der unteren Querriegel einzubauen.

Die horizontalen Ebenen (Gerüstlagen) sind durch Beläge auszusteifen.

4.3.7 Verankerung

Das Verankerungsraster und die Verankerungskräfte ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis.

Die Verankerungen der Gerüsthälter an der Fassade oder an anderer Stelle am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, dass diese die Kräfte aus den Gerüsthältern sicher aufnehmen und ableiten können. Vertikalkräfte dürfen dabei nicht übertragen werden.

4.3.8 Kupplungen

Die Kupplungen mit Schraubverschluss sind beim Anschluss an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10\%$ sind zulässig. Die Schrauben sind leicht gangbar zu halten, z.B. durch ein Öl-Fett-Gemisch.

5 Bestimmung für Nutzung und Wartung

5.1 Allgemeines

Die Nutzung der Gerüste ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

5.2 Gerüstbauteile aus Holz

Um Schäden infolge Feuchtigkeitseinwirkung bei Gerüstbauteilen aus Holz vorzubeugen, sind diese trocken, bodenfrei und ausreichend durchlüftet zu lagern.

Breitschaft

Beglaubigt